

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Marie-Sophie Cavan

**Die Einbeziehung von Mehrfachötungen in das Merkmal der
gemeingefährlichen Mittel (§ 211 StGB) – dogmatische Einordnung und
kriminalpolitische Bewertung**

Eberhard Karls Universität Tübingen

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich

Abgabedatum: 10.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Dogmatische Grundlagen	2
1. <i>Der Mord gem. § 211 StGB und seine historische Entwicklung</i>	3
a) <i>Germanisches Recht</i>	3
b) <i>Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532</i>	4
c) <i>Preußisches Strafgesetzbuch 1851 und RStGB 1871</i>	4
d) <i>Neuordnung der Tötungsdelikte im Jahr 1941</i>	5
e) <i>Zwischenergebnis</i>	6
2. <i>Leitprinzipien zur Rechtfertigung der Mordmerkmale</i>	6
a) <i>Verwerflichkeitskonzeption</i>	6
aa) <i>Nichtigkeit des Tatanlasses</i>	6
bb) <i>Gesinnungsethische Erklärungen</i>	7
b) <i>Gefährlichkeitskonzeption</i>	7
aa) <i>Spezialpräventive Ansätze</i>	8
bb) <i>Generalpräventive Ansätze</i>	8
c) <i>Zwischenergebnis</i>	9
3. <i>Das gemeingefährliche Mittel</i>	9
III. Problemkreis: Mehrfachötung als gemeingefährliches Mittel	10
1. <i>Die Problematik von Mehrfachötungen</i>	10
2. <i>Analyse der Leitfrage</i>	11
a) <i>Auslegung</i>	11
aa) <i>Wortlaut</i>	11
(1) <i>Restriktive Auslegung</i>	12
(2) <i>Extensive Auslegung</i>	12
bb) <i>Systematik</i>	13
cc) <i>Historie</i>	14
dd) <i>Teleologie</i>	15
(1) <i>Unbeherrschbarkeit der Gefahrausdehnung</i>	16
(2) <i>Opferperspektive nach Mitsch</i>	16
(3) <i>Besondere Rücksichtslosigkeit</i>	19
(4) <i>Zwischenergebnis</i>	19
ee) <i>Ergebnis der Auslegung</i>	20
b) <i>Kriminalpolitische Erwägungen</i>	20
aa) <i>Strafmaß</i>	20
(1) <i>Strafrahmen der Delikte des 28. Abschnitts</i>	20
(2) <i>Strafrahmen des besonders schweren Totschlags</i>	21
bb) <i>Die Mehrfachötung als eigenes Mordmerkmal</i>	22
c) <i>Zwischenergebnis</i>	23
IV. Fazit	23

I. Einleitung

Der Mord stellt die schwerste Straftat im deutschen Strafrecht dar und wird gem. § 211 StGB zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet. Die besondere Schwere der Sanktion bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine qualitativ gesteigerte Form der vorsätzlichen Tötung handeln muss. Intuitiv erscheint dabei die Tötung mehrerer Menschen unter Einsatz besonders gefährlicher Mittel wie Feuer oder Sprengstoff als gravierenderes Unrecht. Gerade in Konstellationen der sog. Mehrfachtötungen zeigt sich jedoch ein Konflikt innerhalb des geltenden Rechts. Dies verdeutlicht folgendes *Fallbeispiel 1*:

A legte in seinem Zimmer einer als Flüchtlingsunterkunft genutzten Wohnanlage vorsätzlich Feuer, indem er eine Wolldecke auf seinem Bett anzündete. Die anderen Bewohner B, C, D und E befanden sich durch den Brand in akuter Lebensgefahr, konnten jedoch von der Feuerwehr gerettet werden. A nahm den Tod aller Bewohner billigend in Kauf.¹

Obwohl A mit einem typischerweise gemeingefährlichen Tatmittel handelte, verneinte der *BGH* eine Verurteilung wegen Mordes unter dem Gesichtspunkt des gemeingefährlichen Mittels, da sich der Tötungsvorsatz auf alle konkret gefährdeten Personen bezog.

Dieses Ergebnis erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Während der Einsatz eines unkontrollierbaren und potenziell viele Menschen gefährdenden Tatmittels typischerweise als besonders verwerflich angesehen wird, führt gerade die umfassende Erfassung aller Opfer durch den Vorsatz des Täters dazu, dass das Mordmerkmal nicht greift. Dies wirft die grundlegende Frage auf, ob das geltende Verständnis des gemeingefährlichen Mittels den tatsächlichen Unrechtsgehalt solcher Taten unzutreffend erfasst und ob insbesondere Mehrfachtötungen in dieses Mordmerkmal einbezogen werden sollten. Diese Arbeit widmet sich daher der zentralen Fragestellung, ob und inwieweit die Mehrfachtötung unter das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels subsumiert werden kann. Dabei wird die Problematik sowohl aus dogmatischer Sicht als auch aus kriminalpolitischer Perspektive untersucht.

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst grundlegender Vorüberlegungen. Es ist zu klären, welche Kriterien den gesteigerten Unrechtsgehalt eines Mordes begründen und wie sich dieser vom Totschlag abgrenzen lässt. Dies geschieht durch eine historische Einordnung und der Rechtfertigung der Mordmerkmale aus heutiger Sicht. Aufbauend hierauf ist das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels in seiner dogmatischen Struktur darzustellen. Erst auf dieser Grundlage kann untersucht werden, ob die Mehrfachtötung als eigenständiges Phänomen in dieses Merkmal eingeordnet werden kann oder ob eine solche Auslegung dogmatische und kriminalpolitische Grenzen überschreiten würde.

II. Dogmatische Grundlagen

Zur Beantwortung der Frage, ob die Mehrfachtötung unter das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels subsumiert werden kann, bedarf es zunächst einer Klärung der dogmatischen Grundlagen der Tötungsdelikte. Insbesondere ist zu untersuchen, wodurch sich der Mord gem. § 211 StGB vom Totschlag gem. § 212 StGB unterscheidet und worin der spezifische Unrechtsgehalt des Mordes liegt.

¹ Angelehnt an *BGH*, NStZ 2020, 614.

1. Der Mord gem. § 211 StGB und seine historische Entwicklung

Nach der heutigen gesetzlichen Konzeption ist Mord die vorsätzliche Tötung eines Menschen unter Verwirklichung mindestens eines der in § 211 Abs. 2 StGB genannten Mordmerkmale.² Dabei schützt der Tatbestand des § 211 Abs. 2 StGB, wie der des § 212 StGB, das Rechtsgut Leben als individuelles Höchstgut.³ Mit den Mordmerkmalen knüpft der Tatbestand nicht allein an die Tötung als solche an, sondern verlangt darüber hinaus besondere qualifizierte Umstände, die den Unrechtsgehalt der Tat steigern.

Die Differenzierung zwischen beiden Delikten beruht daher nicht auf unterschiedlichen Rechtsgütern, sondern auf einer Abstufung des Unrechts und der Schuld.⁴ Der Mord erfasst diejenigen Tötungshandlungen, die aufgrund besonderer tat- oder täterbezogener Umstände als sozialetisch besonders schwerwiegend erscheinen und deshalb mit lebenslanger Freiheitsstrafe, der schwersten Strafe des deutschen Strafrechts, sanktioniert werden.⁵ Die in § 211 Abs. 2 StGB geregelten Mordmerkmale stellen insoweit eine kasuistische Umschreibung solcher besonders gravierender Umstände dar und sie konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen eine vorsätzliche Tötung als qualitativ gesteigerte Form des Unrechts anzusehen ist.⁶

Historisch betrachtet ist die Frage nach der Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag jeher von zentraler Bedeutung gewesen. Auch hier zeigt sich die Relevanz der Frage nach dem Unrechtsgehalts des Tatbestandes und inwieweit ein Mord als größtes Unrecht einzuordnen ist. Durch die historischen Konzepte lassen sich grundlegende Wertungen ableiten, die auch für das heutige Verständnis des Mordtatbestandes von Bedeutung sind. Auch aus den Schwächen der früheren Konzeptionen lassen sich Erkenntnisse ziehen. Die historischen Erkenntnisse lassen sich dabei auch bei der Auslegung hinzuziehen.

a) Germanisches Recht

Bereits im germanischen Strafrecht wurde die Tötung nicht einheitlich erfasst, sondern zwischen einer „einfachen vorsätzlichen Tötung“ und einer gesteigerten Form, der sog. „höheren Tötung“ unterschieden.⁷ Letztere setzte voraus, dass zur Tötungshandlung zusätzliche qualifizierende Umstände hinzutraten. Als solche Umstände galten insbesondere bestimmte Arten der Tatausführung. So wurde etwa die heimliche Tötung als „höhere Tötung“ eingeordnet. Heimlichkeit lag dabei nicht nur bei verdeckter Tatbegehung vor, sondern bereits dann, wenn der Täter darauf abzielte, die Tat zu verbergen.⁸ Ebenso wurde die Verwendung sog. „unehrlicher Waffen“ als qualifizierendes Merkmal angesehen.⁹ Hierunter fiel insbesondere auch die Tötung durch Brandstiftung. Diese Form der Tatausführung wurde als Ausdruck eines Verhaltens verstanden, das die üblichen Grenzen der Auseinandersetzung überschritt. Die genannten qualifizierenden Umstände wurden unter dem Begriff des „Neidingswerks“ zusammengefasst, der eine sozialetisch missbilligte „unehrliche“ Form der Tötung bezeichnete.¹⁰

Es lässt sich festhalten, dass bereits im germanischen Strafrecht eine Differenzierung zwischen der vorsätzlichen Tötung als „einfache“ und „höhere“ Tötung vorgenommen wurde, wobei der gesteigerte Unrechtsgehalt an das Hinzutreten besonderer Umstände anknüpfte.

² Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 68. Ed. (Stand: 01.02.2026), § 211 Rn. 1.

³ Schneider, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 1; Safferling, in: Matt/ Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 212 Rn. 2.

⁴ Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 211, Rn. 1.

⁵ Schneider, in: MüKo-StGB, § 211, Rn. 7.

⁶ BGH, NJW 1957, 70 (71).

⁷ Thomas, Die Geschichte des Mordparagrafen, (1985), S. 30.

⁸ Thomas, Die Geschichte des Mordparagrafen, S. 33.

⁹ Thomas, Die Geschichte des Mordparagrafen, S. 43, 45.

¹⁰ Thomas, Die Geschichte des Mordparagrafen, S. 31.

b) *Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532*

Die im Jahr 1532 erlassene peinliche Gerichtsordnung *Kaiser Karls V.* (*Constitutio Criminalis Carolina, CCC*) kannte bereits eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag. Diese Differenzierung war in Art. 137 CCC angelegt. Dort wurde zwischen dem „Todschleger“ und dem „fürsetzlichen muotwilligen Mörder“ unterschieden.¹¹ Während beide Formen der Tötung grundsätzlich mit dem Tode zu bestrafen waren, erfolgte die Differenzierung insbesondere hinsichtlich der Art der Ausführung und der Strafschärfung.

Der Begriff des „muotwilligen“ Mordes wurde als eine Tötung verstanden, die ohne äußeren Anlass und ohne rechtfertigenden Grund begangen wird.¹² Demgegenüber erfasste der Totschlag solche Taten, die aus „Gehyt und Zorn“, also aus einer effektiven Erregung heraus, begangen wurden.¹³

Damit knüpfte die Unterscheidung der CCC maßgeblich an die innere Haltung des Täters an. Der Mord erschien als planvolle, von keinem nachvollziehbaren Anlass getragene Tötung, während der Totschlag als durch eine emotionale Ausnahmesituation geprägte Tat verstanden wurde.¹⁴

Insgesamt zeigt sich, dass die Unrechtssteigerung gegenüber dem Totschlag in der CCC vor allem in der grundlosen und willentlichen Tatbegehung gesehen wurde, während sich affektbedingte Tötungen als weniger schwerwiegend einordneten.

c) *Preußisches Strafgesetzbuch 1851 und RStGB 1871*

In der weiteren Entwicklung griff das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 das Merkmal der „Überlegung“ als zentrales Abgrenzungskriterium zwischen Mord und Totschlag auf und löste sich damit von der zuvor maßgeblichen Differenzierung nach Gemütsbewegungen.¹⁵ Diese Konzeption wurde in das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 übernommen.¹⁶

Danach lag Mord (§ 211 RStGB) vor, wenn die Tötung „mit Überlegung“ begangen wurde, während der Totschlag (§ 212 RStGB) die Tötung „ohne Überlegung“ erfasste.¹⁷ Die „Überlegung“ wurde dabei als eine vom bloßen Vorsatz zu unterscheidende geistige Verfassung verstanden.¹⁸ Sie erforderte, dass sich der Täter der widerstreitenden Motive seines Handelns bewusst war und diese gegeneinander abwog, bevor er zur Tat schritt.

Der Überlegungsbegriff umfasste damit sowohl das Abwägen des „Ob“ der Tat als auch das planmäßige Durchdenken des „Wie“ ihrer Ausführung.¹⁹ Der Täter musste sich also nicht nur mit den Gründen für und gegen die Tat auseinandersetzen, sondern auch die zur Herbeiführung des Erfolgs erforderliche Vorgehensweise reflektieren.²⁰

Dieses Kriterium stieß jedoch im Laufe der Zeit auf erhebliche Kritik.²¹ Bereits der maßgebliche Zeitpunkt der „Überlegung“ war umstritten, insbesondere die Frage, ob diese bereits beim Tatentschluss²² oder erst bei der Tat ausführung vorliegen musste.²³ Zudem erwiesen sich die Anforderungen an die Überlegung als unklar und schwer

¹¹ Eser, Gutachten, 1980, S. 118; Thomas, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 120.

¹² Thomas, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 122.

¹³ Eser, Gutachten, S. 118.

¹⁴ Hauck, HRRS 2016, 230 (236).

¹⁵ Eser, Gutachten, S. 119.

¹⁶ Eser, Gutachten, S. 119; Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 2.

¹⁷ Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 1.3.

¹⁸ RGSt 67, 424 (425); Rissing-van-Saan, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), Vorb. § 211 Rn. 113.

¹⁹ RGSt 42, 260 (262).

²⁰ RGSt 42, 260 (262).

²¹ Thomas, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 204 ff.

²² RGSt 3, 295 (296); a.A. RGSt 42, 260 (262).

²³ RGSt 8, 276 (277, 278).

handhabbar.

In der praktischen Anwendung führte dies dazu, dass der Begriff zunehmend aufgeweicht wurde und teilweise lediglich als Gegenbegriff zu affektivem, emotional geprägtem Handeln verstanden wurde.²⁴ Dadurch verloren die Abgrenzungskriterien an Schärfe, sodass die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag immer stärker von wertenden Einschätzungen im Einzelfall abhing.²⁵ Auch konnte das Merkmal nicht in jedem Fall den Schuldgehalt der abzuurteilenden Tat gerecht werden. Beispielsweise dann nicht, wenn die Art und Weise der Tatausführung besonders verwerflich erschien und deshalb der Tat ein besonderes Gepräge gab, sodass deren Unwertgehalt allein mit dem Merkmal der Überlegung nicht erfasst werden konnte.²⁶ Es entstand somit ein nur schmaler Grat zwischen Mord und Totschlag, welcher eine klare Abgrenzung nicht mehr ermöglichte.²⁷ Insgesamt zeigte sich, dass das Merkmal der Überlegung nicht in der Lage war, eine klare und praktikable Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag zu gewährleisten.

d) Neuordnung der Tötungsdelikte im Jahr 1941

Die aufgezeigten Defizite des Überlegungskriteriums bildeten den Ausgangspunkt für eine grundlegende Neuordnung der Tötungsdelikte im Jahr 1941. Mit Wirkung vom 4. September 1941 wurde der § 211 RStGB eingeführt, der das bisherige Abgrenzungskriterium der „Überlegung“ durch eine kasuistische Aufzählung sog. Mordmerkmale ersetzte.²⁸

Die Konzeption dieser Mordmerkmale geht maßgeblich auf den Entwurf von *Carl Stooß* aus dem Jahr 1893 zurück.²⁹ Dieser sah vor, bestimmte besonders gravierende Arten der Tatausführung oder der Täterhaltung als Qualifikationsmerkmale auszugestalten.³⁰ Die entsprechende Regelung wurde jedoch in dieser Form nicht in das schweizerische Strafgesetzbuch übernommen.

Neben diesem dogmatischen Vorbild war die Ausgestaltung des § 211 RStGB auch von Einflüssen des nationalsozialistischen Strafrechts geprägt.³¹ Dies zeigt sich insbesondere im Wortlaut der Norm, der den Täter als „Mörder“ bezeichnet und damit an die sog. Tätertypenlehre anknüpfte.³² Nach dieser Überzeugung sollte die Strafbarkeit nicht allein an die konkrete Tat, sondern maßgeblich an die Persönlichkeit des Täters und dessen „Tätertyp“ anknüpfen. Damit vollzog sich ein Wandel vom Tatstrafrecht hin zu einem täterbezogenen Strafrecht. Die Tätertypenlehre wird heute aufgrund ihrer ideologischen Prägung einhellig abgelehnt und hat für die Auslegung des geltenden Rechts keine Bedeutung mehr.³³

§ 211 RStGB in der Fassung von 1941 enthielt neben den Mordmerkmalen in Abs. 2 zudem in Abs. 3 eine strafzumessungsrechtliche Ausnahmevorschrift.³⁴ Diese ermöglichte es, in Fällen, in denen die Verhängung der Todesstrafe unangemessen erschien, stattdessen auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen. Die Vorschrift stellte damit ein gesetzliches Korrektiv zur Vermeidung unverhältnismäßiger Strafe dar. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes

²⁴ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 3; *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 222.

²⁵ *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 222.

²⁶ *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 114.

²⁷ *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 211, Rn. 1.4.

²⁸ RGBl. I 1941, S. 549; *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 239; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211, Rn. 4.

²⁹ *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 116.

³⁰ *BGH*, NJW 1957, 70 (70).

³¹ *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 118.

³² *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 118.

³³ *Kreuzer*, NK 2016, 307 (311); *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 1.

³⁴ *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 117; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 7.

und der Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG³⁵ wurde die Todesstrafe durch die lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt.³⁶ Die Strafzumessungsregelung des § 211 Abs. 3 RStGB wurde schließlich im Jahr 1953 aufgehoben, wodurch das gesetzlich vorgesehene Korrektiv für atypische Fallgestaltungen entfiel.³⁷

e) Zwischenergebnis

Die historische Entwicklung zeigt, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen seit jeher in unterschiedliche Schweregrade unterteilt wurde. Dabei bestand stets das Bestreben, Kriterien zu entwickeln, die eine sachgerechte Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag ermöglichen. Die im Laufe der Zeit herangezogenen Abgrenzungskriterien erwiesen sich jedoch als teilweise unzureichend oder praktisch schwer handhabbar.

2. Leitprinzipien zur Rechtfertigung der Mordmerkmale

Seit der Neuordnung der Tötungsdelikte im Jahr 1941 wird die Unrechtssteigerung gegenüber dem Totschlag durch die in § 211 Abs. 2 StGB normierten Mordmerkmale bestimmt. Damit stellt sich die grundlegende Frage, worin nach heutiger Auffassung der gesteigerte Unrechtsgehalt des Mordes liegt und wie dieser sachlich gerechtfertigt werden kann.

Diese Problematik gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass mit dem Wegfall des § 211 Abs. 3 RStGB das gesetzliche Korrektiv zur einzelfallgerechten Strafzumessung entfallen ist. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist seitdem zwingende Rechtsfolge des Mordes. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, die Mordmerkmale auf Fälle zu beschränken, die besonders schwerwiegend erscheinen. Aus dem Wortlaut des § 211 StGB ergibt sich jedoch kein einheitliches Kriterium, das die Mordmerkmale miteinander verbindet und eine klare Abgrenzung zum Totschlag ermöglicht.³⁸ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich ein übergreifendes Prinzip bestimmen lässt, das den gesteigerten Unrechtsgehalt des Mordes erklärt und zugleich als Maßstab für die Auslegung der einzelnen Mordmerkmale dienen kann.

a) Verwerflichkeitskonzeption

Eine Ansicht versteht den Mord als qualitative Steigerung des Totschlags aufgrund besonderer Verwerflichkeit der Tat.³⁹ Diese setzt sich aus einer Gesamtbetrachtung von Beweggrund, Zielsetzung und der Art und Weise der Tatausführung zusammen. Dabei haben sich zwei zentrale Begründungsansätze herausgebildet:

aa) Nichtigkeit des Tatanlasses

Teilweise wird vertreten, dass die besondere Verwerflichkeit des Mordes in einem krassen Missverhältnis zwischen Tatzweck und eingesetztem Mittel liegt.⁴⁰ Das hohe Strafmaß des § 211 StGB wird demnach dadurch gerechtfertigt, dass der Täter zur Erreichung seines Ziels ein in besonderem Maße unangemessenes Mittel einsetzt.

³⁵ BGBl. I 1953, S. 735.

³⁶ BGBl. I 1969, S. 645.

³⁷ Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 7.

³⁸ Albrecht, JZ 1982, 687 (698); Otto, ZStW 83 (1971), 39 (57).

³⁹ Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 8.

⁴⁰ Schroeder, JuS 1984, 275 (277); auch Autoren, die die Gefährlichkeitskonzeption vertreten, ziehen diesen Aspekt heran: Jakobs, NJW 1969, 489 (490), Arzt, JZ 1973, 681 (685).

Dieses Verständnis zeigt sich insbesondere bei den subjektiven Mordmerkmalen.⁴¹ So ist etwa eine Tötung aus Habgier nicht schon deshalb besonders verwerflich, weil der Täter nach Vermögensvorteilen strebt, sondern weil er ein Menschenleben zur Erreichung eines materiellen Zwecks instrumentalisiert.⁴²

Jedoch ist dieser Ansatz wertungsoffen und wenig trennscharf, da die Bewertung der Missverhältnisse stark von den subjektiven Einschätzungen abhängt. Das führt zu inkonsistenten Ergebnissen. So könnte eine Tötung für einen hohen Vermögensvorteil weniger verwerflich erscheinen als für einen geringeren, obwohl das Unrecht der Tötung unabhängig vom Vermögenswert gleich bleibt.⁴³ Vor allem fehlt es aber an einem tragfähigen Abgrenzungskriterium, da der Zweck der Tötung, die Vernichtung eines Menschenlebens, stets ein besonders schweres Unrecht darstellt und daher kaum abgestuft werden kann.⁴⁴

bb) Gesinnungsethische Erklärungen

Nach einem anderen Ansatz beruht die besondere Verwerflichkeit eines Mordes auf der Gesinnung des Täters.⁴⁵ Die Mordmerkmale werden dabei als Typisierung besonders schwerer sittlicher Wertverfehlungen verstanden. Maßgeblich ist, dass der Täter ein Minimum an sozialetischen Anforderungen unterschreitet und sich bewusst über die elementaren Werte der Rechtsordnung hinwegsetzt.⁴⁶

Dieser Ansatz erlaubt eine flexible und einzelfallbezogene Bewertung, da sowohl die Täterpersönlichkeit als auch die konkreten Tatumstände berücksichtigt werden.⁴⁷ Dies zeigt sich insbesondere in der Rechtsprechung zu subjektiv geprägten Mordmerkmalen wie Heimtücke oder Grausamkeit.⁴⁸ Allerdings stößt die gesinnungsethische Betrachtung bei den tatbezogenen Mordmerkmalen an ihre Grenzen.⁴⁹ So lässt sich etwa die besondere Verwerflichkeit der Tötung mit gemeingefährlichem Mittel nicht überzeugend aus der Tätergesinnung erklären, sondern beruht vielmehr auf der Sozialgefährlichkeit.⁵⁰ Zudem leidet dieser Ansatz an einem Mangel an objektivierbaren Kriterien, da die Bewertung der Tätergesinnung schwer überprüfbar ist und zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen kann.⁵¹

b) Gefährlichkeitskonzeption

Als Gegenentwurf zur Verwerflichkeitskonzeption versteht die sog. Gefährlichkeitskonzeption den Mord als Steigerung zum Totschlag aufgrund einer erhöhten Gefährlichkeit.⁵² Diese kann entweder in der Person des Täters oder in der Wirkung der Tat auf die Allgemeinheit begründet liegen. Auch innerhalb dieses Ansatzes lassen sich zwei Strömungen unterscheiden:

⁴¹ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 9.

⁴² *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 9.

⁴³ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 10.

⁴⁴ *Rüpling*, JZ 1979, 617 (619).

⁴⁵ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 11.

⁴⁶ *Alwart*, GA 1983, 433 (440); *Otto*, ZStW 83 (1971), 39 (42).

⁴⁷ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 12.

⁴⁸ *Schmidhäuser*, in: FS Reimers, 1979, S. 445 (453).

⁴⁹ *Albrecht*, JZ 1982, 678 (700).

⁵⁰ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 14.

⁵¹ *Albrecht*, JZ 1982, 697 (699); *Eser*, Gutachten, S. 163.

⁵² *BVerfG*, NJW 1977, 1525 (1530); *Arzt*, ZStW 83 (1971), 1 (19).

aa) Spezialpräventive Ansätze

Nach spezialpräventiver Auffassung beruht die gesteigerte Strafwürdigkeit des Mordes auf einer besonderen Gefährlichkeit des Täters, insbesondere im Sinne einer erhöhten Wiederholungsgefahr.⁵³ Die Mordmerkmale werden dabei als Indikatoren für eine gesteigerte kriminelle Energie und damit für eine dauerhafte Gefährdung der Rechtsordnung verstanden.

Dieser Ansatz verschiebt den Fokus jedoch von der Tatschuld auf die Täterpersönlichkeit. Damit nähert er sich funktional den Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB an. Eine solche Vermischung von Strafe und Gefahrabwehr widerspricht jedoch dem Grundprinzip des Schuldstrafrechts und würde zu einer problematischen Annäherung an ein Täterstrafrecht führen.⁵⁴ Zudem fehlt es an einer empirischen Grundlage für die Annahme, dass bestimmte Mordmerkmale zuverlässig auf eine erhöhte Wiederholungsgefahr schließen lassen. Der spezialpräventive Ansatz liefert daher keine tragfähige Rechtfertigung für die lebenslange Freiheitsstrafe.

bb) Generalpräventive Ansätze

Demgegenüber stellt der generalpräventive Ansatz auf die Sozialgefährlichkeit der Tat ab.⁵⁵ Danach ist Mord deshalb schwerer zu bestrafen, weil bestimmte Tathandlungen das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit in besonderem Maße erschüttern und den sozialen Frieden nachhaltig beeinträchtigen.⁵⁶

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird hier durch das Bedürfnis gerechtfertigt, besonders bedrohliche Verhaltensweisen zu sanktionieren und dadurch sowohl abschreckend zu wirken als auch das Vertrauen in die Rechtsordnung zu stabilisieren. Dieser Ansatz kann sowohl die tatbezogenen als auch die täterbezogenen Mordmerkmale erfassen. Die in § 211 Abs. 2 StGB genannten Verhaltensweisen erscheinen aus Sicht der Allgemeinheit als besonders gefährlich, weil sie eine gesteigerte Missachtung des menschlichen Lebens zum Ausdruck bringen und damit kollektive Unsicherheitsgefühle hervorrufen.⁵⁷ Zugleich bietet die Gefährlichkeitskonzeption im Vergleich zur Verwerflichkeitskonzeption größere Objektivierbarkeit, da sie stärker an äußere, sozial wahrnehmbare Umstände anknüpft.⁵⁸ Der Ansatz bietet zudem die Möglichkeit der einschränkenden und ausdehnenden Interpretation, sodass die Mordmerkmale auf den Einzelfall zugeschnitten werden können.⁵⁹ Dabei wird ein Merkmal strafbarkeitseinschränkend ausgelegt, wenn die Annahme der mordmerkmalstypischen Wirkung des Täterverhaltens eher fern liegt und der Anlass der Tat den herrschenden sozialen Verhaltensmustern in Grundzügen nahekommt. Im Einzelfall kann ein Merkmal strafbarkeitsausdehnend interpretiert werden, wenn aus der Opferperspektive beurteilt werden kann, ab wann eine Tat als sozialbedrohlich zu bewerten ist.

Auch die Gefährlichkeitskonzeption ist jedoch nicht frei von Einwänden. So lassen sich insbesondere die subjektiven Mordmerkmale, etwa die niedrigen Beweggründe, nur schwer über eine gesteigerte Sozialgefährlichkeit erklären.⁶⁰ Bei diesem Mordmerkmal steht die innere Motivation des Täters im Vordergrund, die sich nicht ohne Weiteres in eine kollektive Gefährdungswirkung übersetzen lässt. Zudem fehlt es bei diesem Ansatz auch an einer

⁵³ *Arzt*, ZStW 83 (1971), 1 (19); *Jakobs*, NJW 1969, 489 (491).

⁵⁴ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 17.

⁵⁵ *Albrecht*, JZ 1982, 697 (701).

⁵⁶ *Woessner*, NJW 1978, 1025 (1027); *Otto*, Jura 1994, 141 (143).

⁵⁷ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 19.

⁵⁸ *Albrecht*, JZ 1982, 697 (702).

⁵⁹ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 20.

⁶⁰ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 21.

empirisch gesicherten Grundlage, da weder Abschreckungswirkungen noch das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit zuverlässig messbar sind.⁶¹

c) Zwischenergebnis

Die Mordmerkmale des § 211 Abs. 2 StGB lassen sich ihrem Unrechtsgehalt nach im Wesentlichen auf zwei Leitgedanken zurückführen. Zum einen auf eine besondere sozioethische Verwerflichkeit des Täterhandelns, die sich vor allem in den Merkmalen der ersten und der dritten Gruppe manifestiert. Und zum anderen auf eine gesteigerte Gefährlichkeit der Tatausführung, wie sie insbesondere bei den tatbezogenen Mordmerkmalen der zweiten Gruppe zum Ausdruck kommt. Diese beiden Grundgedanken werden in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion durch die Verwerflichkeits- und die Gefährlichkeitskonzeption aufgegriffen und zur Erklärung des gesteigerten Unrechtsgehalts des Mordtatbestandes herangezogen. Keiner dieser Konzepte vermag jedoch für sich genommen eine vollständig widerspruchsfreie und alle Mordmerkmale gleichermaßen erfassende Begründung zu liefern. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht geboten, sich abschließend für einen der beiden Ansätze zu entscheiden. Vielmehr können beide Konzeptionen aufgrund ihrer jeweiligen Erklärungskraft als ergänzende Auslegungskriterien herangezogen werden.

Gerade das Fehlen eines einheitlichen Abgrenzungskriteriums zwischen Mord und Totschlag macht es erforderlich, die einzelnen Mordmerkmale jeweils eigenständig in den Blick zu nehmen und ihren spezifischen Unrechtsgehalt näher zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick nun auf das für die Problematik relevante Mordmerkmal, der Tötung mittels eines gemeingefährlichen Mittels. Um die eingangs aufgeworfene Frage beantworten zu können, ist zunächst zu klären, was unter einem gemeingefährlichen Mittel im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB zu verstehen ist und welche strukturellen Besonderheiten dieses Mordmerkmal prägen.

3. Das gemeingefährliche Mittel

Das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels ist in der zweiten Gruppe des § 211 Abs. 2 StGB verortet und stellt ein tatbezogenes objektives Unrechtsmerkmal dar.⁶² Ein Tötungsmittel ist gemeingefährlich, wenn der Täter bei seinem konkreten Einsatz die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat und deshalb nicht in der Lage ist, eine Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen an Leib oder Leben auszuschließen.⁶³ Typische gemeingefährliche Mittel sind etwa Feuer, Explosionsstoffe, radioaktive Strahlungen, toxische oder chemische Substanzen wie Krankheitserreger oder Naturgewalten.⁶⁴ Die Definition erfasst dabei die besondere Gefährlichkeit des Tötungsmittels gegenüber Dritten.⁶⁵ Der gesteigerte Unrechtsgehalt dieses Mordmerkmals liegt also in der besonderen Sozialgefährlichkeit der Tathandlung.⁶⁶ Diese besteht darin, dass der Täter ein Mittel einsetzt, dessen Wirkung sich seiner Kontrolle entziehen und dadurch eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gefährden kann.⁶⁷ Kennzeichnend ist die „Breitenwirkung“ des Tatmittels, durch die auch unbeteiligte Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden können.⁶⁸ Leitbild für die Strafschärfung ist somit die mangelnde Beherrschbarkeit der Gefahrausdehnung.

⁶¹ Eser, Gutachten, S. 68; Albrecht, JZ 1982, 697 (701).

⁶² Kindhäuser, BT I, 12. Aufl. (2025), § 2 Rn. 39.

⁶³ BGH, NJW 1993, 210 (210); BGH, NJW 1986, 1503 (1503); Kindhäuser, BT I, § 2 Rn. 37.

⁶⁴ Rengier, BT II, 26. Aufl. (2025), § 4 Rn. 97; Sinn, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2024), § 211 Rn. 61.

⁶⁵ Köhne, Jura 2009, 265 (267).

⁶⁶ Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 58.

⁶⁷ Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 126.

⁶⁸ BGH, NJW 1986, 1503 (1503); Fischer, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. (2026), § 211 Rn. 59; Eisele, BT I, 6. Aufl. (2021), Rn. 111.

Für die Annahme eines gemeingefährlichen Mittels genügt es jedoch nicht, dass das eingesetzte Mittel abstrakt gefährlich ist.⁶⁹ Entscheidend ist vielmehr, ob der Täter im konkreten Fall die Gefährdung beherrschen konnte. Umgekehrt kann auch ein an sich nicht gemeingefährliches Mittel gemeingefährlich sein, wenn es unter den konkreten Umständen eine unkontrollierbare Gefährdung mehrerer Menschen begründet.⁷⁰ Nicht ausreichend ist hingegen das bloße Ausnutzen einer bereits bestehenden gemeingefährlichen Situation, da es insoweit an einem aktiven „Einsatz“ des Tatmittels durch den Täter fehlt.⁷¹ Aus diesem Grund wird überwiegend auch eine Begehung durch Unterlassen abgelehnt.⁷²

III. Problemkreis: Mehrfachötung als gemeingefährliches Mittel

1. Die Problematik von Mehrfachötungen

Unter einer Mehrfachötung versteht man die vorsätzliche Tötung mehrerer Menschen, unabhängig davon, ob diese durch eine einheitliche oder durch mehrere Handlungen verwirklicht wird.⁷³

Maßgeblich ist, dass sich der Tötungsvorsatz auf eine Mehrzahl von vom Täter individualisierter Opfer richtet.⁷⁴ Eine strukturelle Nähe zum Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels besteht darin, dass auch hier durch eine einzige Handlung eine Vielzahl von Todeserfolgen herbeigeführt oder zumindest billigend in Kauf genommen wird.⁷⁵ Der zentrale Unterschied liegt jedoch nach herrschender Auffassung in der Beherrschbarkeit der Gefahrenentwicklung.⁷⁶ Ein gemeingefährliches Mittel zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht kontrollieren kann und der Kreis der betroffenen Personen für ihn nicht mehr überschaubar ist. Demgegenüber soll eine Mehrfachötung dann vorliegen, wenn sich die Tat gezielt gegen eine bestimmte, vom Täter vorgestellte Personengruppe richtet und die Gefährdung darüber hinaus ausgeschlossen ist.⁷⁷ Die Rechtsprechung nimmt dementsprechend an, dass ein gemeingefährliches Mittel nicht vorliegt, wenn sich der Tötungsvorsatz auf alle konkret gefährdeten Personen erstreckt und kein darüberhinausgehende, unbestimmte Gefährdung Dritter besteht.

Gerade diese Differenzierung ist jedoch auf erhebliche Kritik gestoßen. Zur Veranschaulichung lassen sich folgende Fallkonstellationen gegenüberstellen:

Beispiel 1:

A wirft eine Bombe in ein gut besuchtes, alleinstehendes Lokal, um eine bestimmte Person zu töten.

Beispiel 2:

A wirft eine Bombe in ein gut besuchtes, alleinstehendes Lokal, um jede einzelne Person in diesem Lokal zu töten. Eine Gefahr für weitere Personen besteht nicht.

Während in *Beispiel 1* eine Strafbarkeit wegen Mordes mittels eines gemeingefährlichen Mittels gem. § 211 StGB

⁶⁹ Mitsch, JA 2021, 726 (728); Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 211 Rn. 71.

⁷⁰ BGH, NStZ 2006, 503 (504).

⁷¹ BGH, NJW 1986, 1503 (1503).

⁷² Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 133.

⁷³ Mitsch, ZStW 128 (2016), 629 (645).

⁷⁴ BGH, NStZ 2006, 167 (168).

⁷⁵ Mitsch, JA 2021, 726 (728).

⁷⁶ Mitsch, JA 2021, 726 (728); Sinn, in: SK-StGB, § 211 Rn. 61.

⁷⁷ Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 58.

unstreitig bejaht wird, würde die Rechtsprechung das *Beispiel 2* lediglich als Totschlag gem. § 212 StGB einordnen.

Deshalb wird vermehrt Kritik geäußert. Dabei wird angeführt, dass es paradox erscheine, dass auf der einen Seite mit einem gemeingefährlichen Mittel tötet, wer, um seinen Feind umzubringen, eine Bombe in ein volles Lokal wirft. Auf der anderen Seite soll das Mordmerkmal entfallen, wenn der Bombenwerfer seinen Tötungsvorsatz auf alle Gäste des Lokals erstreckt.⁷⁸ Denn schlussendlich sterben in beiden Beispielen die gleiche Anzahl der Menschen auf die gleiche Weise.

Gerade dieser Wertungswiderspruch ist auch vom *BGH* erkannt worden. In der an *Fallbeispiel 1* angelehnten Entscheidung hat der *BGH* ausdrücklich Zweifel an seiner bisherigen Rechtsprechung geäußert. Er hat darauf hingewiesen, dass es wertungswidersprüchlich sei, einen Täter, der von vornherein eine Vielzahl konkret bestimmter Personen töten will, gegenüber einem solchen Täter zu privilegieren, der lediglich eine unbestimmte Vielzahl von Opfern in Kauf nimmt. Gleichwohl hat der *BGH* die Frage offengelassen und an seiner bisherigen Linie im Ergebnis festgehalten, ohne eine abschließende Klärung herbeizuführen.⁷⁹

Damit besteht weiterhin dieselbe Problematik: Es ist nicht abschließend entschieden, ob die gezielte Tötung mehrerer Menschen unter Einsatz eines objektiv gemeingefährlichen Mittels nicht ebenfalls als Mord gem. § 211 StGB zu qualifizieren ist.

2. Analyse der Leitfrage

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, ob die Einbeziehung von Mehrfachtötungen in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels dogmatisch zutreffend und kriminalpolitisch sinnvoll ist. Diese Problematik soll im Folgenden anhand der Auslegungsmethoden sowie unter Berücksichtigung kriminalpolitischer Erwägungen näher untersucht werden.

a) Auslegung

aa) Wortlaut

In § 211 Abs. 2 StGB heißt es: „Mörder ist, wer [...] mit gemeingefährlichen Mitteln tötet.“ Ausgangspunkt der Auslegung ist damit der Begriff „gemeingefährlich“. Der Begriff „gemein“ ist dabei im Sinne von „Allgemeinheit“ oder „eine Mehrzahl von Menschen betreffend“ zu verstehen. Dies entspricht auch der Verwendung des Begriffs in anderen Vorschriften (vgl. §§ 145, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, 323c StGB), in denen „gemeingefährlich“ als Gefahr für die Allgemeinheit interpretiert wird.⁸⁰ Die „allgemeine Gefährlichkeit“ des Tatmittels an sich reicht also nicht für ein „gemeingefährliches Mittel“ aus.⁸¹

Der Wortlaut lässt jedoch offen, anhand welcher Kriterien die „Allgemeinheit“ näher zu bestimmen ist. Insbesondere bleibt unklar, ob auch solche Personen erfasst sind, die vom Täter individuell in seinen Tötungsvorsatz einbezogen wurden.

⁷⁸ Rengier, BT II, § 4 Rn. 101; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT, 4. Aufl. (2021), § 2 Rn. 52.

⁷⁹ *BGH*, NSTZ 2020, 614 (615).

⁸⁰ Schmitz, in: MüKo-StGB, § 243 Rn. 54; Zopfs, in: MüKo-StGB, § 145 Rn.7.

⁸¹ Siehe unter II. 3.

(1) Restriktive Auslegung

Nach restriktiver Auslegung beschränkt sich die „Allgemeinheit“ auf „Unbeteiligte“. Also auf Personen, die sich zwar im Wirkungsbereich des Tatmittels befinden, jedoch nicht vom Tötungsvorsatz des Täters erfasst sind. Diese Auffassung wird insbesondere in der Rechtsprechung und Teilen der Literatur vertreten.⁸² Eine Mehrfachötung fällt danach nicht unter das Mordmerkmal, weil sämtliche betroffenen Personen gerade nicht mehr als für die Allgemeinheit repräsentierte Zufallsopfer angesehen werden können.⁸³ Allein dann könne davon gesprochen werden, dass eine Gemeingefährlichkeit und nicht nur eine individuelle Gefahr bestehe. Dieser Ansatz geht dem Gedanken nach, dass das Mordmerkmal die „Allgemeinheit“ als Gesamtheit der Gesellschaft und nicht viele Opfer schützen soll.

Allerdings wirft diese Sichtweise bereits auf Wortlautebene Zweifel auf. Wenn „Allgemeinheit“ eine Mehrzahl von Personen bezeichnet, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, weshalb diese zwingend „unbeteiligt“ im Sinne eines fehlenden Vorsatzbezugs sein müssen. Wie in den *Beispielen 1* und *2* schon angedeutet, wird bei beiden Taten „eine Mehrzahl von Menschen“ getötet. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist lediglich die innere Willensrichtung des Täters. Der Wortlaut selbst enthält keine ausdrückliche Einschränkung in diese Richtung.

Gleichwohl kann der Vorsatz nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Zwar handelt es sich bei dem gemeingefährlichen Mittel um ein objektives Tatbestandsmerkmal, jedoch setzt auch § 211 StGB als vorsätzliches Tötungsdelikt voraus, dass sich der Tatentschluss auf sämtliche Umstände bezieht, vgl. § 15 StGB.⁸⁴ Gerade im Versuchsstadium wird deutlich, dass die subjektive Sicht des Täters auch für die Bewertung der Tatmodalität von Bedeutung ist. Bei der Prüfung von *Fallbeispiel 1* gelangt man schon bei der Prüfung des Tatentschlusses zur Problematik der Mehrfachötung. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest vertretbar, die „Allgemeinheit“ im Sinne der restriktiven Auslegung als Kreis „Unbeteiligter“ zu verstehen.

(2) Extensive Auslegung

Einen weitergehenden Ansatz vertreten *Rengier* und *Eisele*. Danach ist „gemein“ so zu verstehen, dass über die in den Tötungsvorsatz einbezogenen Individualopfer hinaus eine unbeherrschbare Lebensgefahr für eine Mehrzahl von Repräsentanten der Allgemeinheit besteht.⁸⁵ Das Mordmerkmal soll demnach nicht schematisch an die Reichweite des Tötungsvorsatzes anknüpfen, sondern an die strukturelle Gefährdungslage. Entscheidend sei, dass die Opfer nicht als individuell ausgewählte Personen, sondern als (letztlich austauschbare) Repräsentanten der Allgemeinheit betroffen sind.⁸⁶

Dieser Ansatz wird jedoch wegen seiner Folgeprobleme kritisiert.⁸⁷ So weist *Zieschang* darauf hin, dass sich dieses Verständnis vom eigentlichen Bedeutungsgehalt der „Gemeingefahr“ entfernt, der gerade in der sozialgefährlichen Unkontrollierbarkeit des Tatmittels liegt. Zudem verlagert der Ansatz lediglich die Abgrenzungsproblematik. Die Frage, wer als „Repräsentant der Allgemeinheit“ anzusehen ist, bleibt letztlich unklar. Sind die Gäste in einem Lokal eine zufällige Zusammenkunft verschiedener Personen, die alle dasselbe Lokal besuchen wollen, ist ganz klar von Repräsentation zu sprechen. Wenn der Täter im umgekehrten Fall jede Person beim Namen kennt, kann nicht von Repräsentation gesprochen werden. Nicht klar eingeordnet werden können Fälle, in denen alle Gäste demselben Verein oder derselben Nation angehören. Während bei zufälligen Menschenansammlungen eine solche

⁸² *BGH*, NStZ 2020, 614 (615); *Zieschang*, Anm. z. *BGH*, NStZ 2020, 614, NStZ 2020, 614 (616); *Eisele*, Anm. z. *BGH*, NStZ 2020, 614, JuS 2020, 1221 (1221).

⁸³ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 127a.

⁸⁴ *Eisele*, BT I, Rn. 113.

⁸⁵ *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 96.

⁸⁶ *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 102.

⁸⁷ So auch *Zieschang*, in: FS Puppe, 2011, S. 1301 (1319); *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 127c.

Einordnung noch nahelegt, entstehen erhebliche Unsicherheiten bei Gruppen mit gemeinsamen Merkmalen. Auch im Wortlaut findet die extensive Interpretation keine eindeutige Stütze.

Im Ergebnis führen sowohl die restriktive als auch die extensive Auslegung des Begriffs der „Gemeingefährlichkeit“ dazu, dass individualisierte Opfer nicht vom Anwendungsbereich des Mordmerkmals erfasst werden. Während die restriktive Auffassung ausdrücklich auf unbeteiligte Dritte abstellt, knüpft die extensive Ansicht daran an, dass die Betroffenen als austauschbare Repräsentanten der Allgemeinheit erscheinen. In beiden Fällen werden konkret ausgewählte Individualpersonen nicht miteingeschlossen. In Fällen der Mehrfachötung richtet sich der Tötungsvorsatz des Täters jedoch gegen eine bestimmte, individualisierbare Personengruppe. Die Opfer verlieren damit den Charakter einer unbestimmten Allgemeinheit, unabhängig davon, ob man auf „Unbeteiligte“ oder auf „Repräsentanten der Allgemeinheit“ abstellt. Damit spricht der Wortlaut des § 211 Abs. 2 StGB insgesamt dagegen, die Mehrfachötung als Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel einzuordnen.

bb) Systematik

Für die systematische Betrachtung der Problematik soll zunächst folgendes *Fallbeispiel 2* herangezogen werden:

A legte, wie in Fallbeispiel 1, in seinem Zimmer einer als Flüchtlingsunterkunft genutzten Wohnanlage vorsätzlich Feuer, indem er eine Wolldecke auf seinem Bett anzündete. Alle sich darin befindenden Bewohner, B, C, D und E, konnten sich nicht retten und starben. A nahm das alles billigend in Kauf.

Neben einer Strafbarkeit wegen Mordes gem. § 211 StGB kommt hier auch eine Strafbarkeit nach den Brandstiftungsdelikten der §§ 306 ff. StGB in Betracht. Insbesondere sind die Tatbestände der §§ 306a Abs. 1, Abs. 2 sowie der § 306b StGB einschlägig. Auch der § 306c StGB ist einschlägig, da der Gefahrverwirklichungszusammenhang⁸⁸ zwischen dem Tod der Bewohner und dem Brand vorliegt.

Die Brandstiftungsdelikte sind im 28. Abschnitt des StGB verortet, der die Überschrift „Gemeingefährliche Straftaten“ trägt. Hierunter fallen neben den §§ 306 ff. StGB etwa auch die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) oder die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB). Gemeinsam ist diesen Tatbeständen, dass sie typischerweise Gefahrenlagen schaffen, die über eine Gefahr für das individuell angegriffene Rechtsgut hinausreichen und eine Vielzahl von Rechtsgutsträgern betreffen können.⁸⁹

Vor diesem Hintergrund könnte es naheliegen, eine Parallele zum Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels zu ziehen. Wenn eine Handlung bereits als „gemeingefährlich“ im Sinne des 28. Abschnitts qualifiziert wird, könnte dies dafür sprechen, sie auch als Tötung mittels eines gemeingefährlichen Mittels i.S.d. § 211 Abs. 2 einzuordnen. Auch Straftatbestände des 28. Abschnitts schützen das Rechtsgut Leben (§§ 306c, 308 Abs. 2 StGB)⁹⁰, was ein Indiz für die Nähe zum Mordmerkmal sein kann.⁹¹ Für *Fallbeispiel 2* würde das bedeuten, dass durch die erfüllten Brandstiftungsdelikte auch das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels erfüllt sein muss.

Ein solcher Gleichlauf besteht jedoch bei näherer Betrachtung nicht. Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff der „Gemeingefährlichkeit“ im 28. Abschnitt kein einheitliches Tatbestandsmerkmal darstellt.⁹² Die einzelnen Delikte knüpfen überwiegend an konkrete oder abstrakte Gefährdungslagen an, ohne dass stets eine Gefährdung einer

⁸⁸ Kudlich, in: BeckOK-StGB, § 306c Rn. 8.

⁸⁹ Radtke, in: MüKo-StGB, Vorb. § 306 Rn. 2.

⁹⁰ Radtke, in: MüKo-StGB, § 306c Rn. 1.

⁹¹ Mitsch, Anm. z. BGH, NStZ 2026, 107, NStZ 2026, 107 (108).

⁹² Kleszczewski, in: GS Seebode, 2015, S. 117 (121 ff.); Radtke, in: MüKo-StGB, Vorb. § 306 Rn. 2.

unbestimmten Vielzahl von Personen vorausgesetzt wird. Die einzige Ausnahme bildet der § 323c StGB, welcher eine „gemeine Gefahr“ voraussetzt. Der Begriff der „Gemeingefahr“ als Abschnittsüberschrift fungiert hier eher als systematische Klammer für Delikte mit typischer Breitenwirkung, nicht jedoch als präzises tatbestandliches Abgrenzungskriterium. Auch die Existenz von Erfolgsqualifikationen mit Todesfolge (etwa §§ 306c, 308 Abs. 3 StGB) führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschriften knüpfen an die Verwirklichung spezifischer Gefahren der jeweiligen Grunddelikte an, ohne dass daraus zwingend Rückschlüsse auf die Voraussetzungen des Mordmerkmals des gemeingefährlichen Mittels gezogen werden können. Eine Bedeutung kommt lediglich der Diskussion zu, welche sich um den Einbezug von Tatbeteiligten in den Schutzbereich des § 315c StGB dreht, sich also mit der Frage beschäftigt, ob die Beteiligten noch zur Allgemeinheit zählen.⁹³ Für den 28. Abschnitt an sich und den allgemeinen Einbezug der Tatmittel der „gemeingefährlichen Straftaten“ in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels spielt das jedoch keine Rolle.

Vielmehr zeigt sich, dass die „Gemeingefährlichkeit“ im 28. Abschnitt vor allem eine funktionale Bedeutung hat: Sie dient der Rechtfertigung der Vorverlagerung strafrechtlichen Schutzes im Rahmen abstrakter Gefährungsdelikte.⁹⁴ Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass bereits die Schaffung einer typischerweise unkontrollierbaren und für eine Mehrzahl von Rechtsgütern gefährlichen Situation unter Strafe gestellt wird, ohne dass es auf eine konkrete Individualgefährlichkeit ankommt, wie das bei § 306a StGB beispielsweise der Fall ist⁹⁵. Demgegenüber stellt das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels auf die konkrete Art der Tatausführung im Einzelfall ab. Entscheidend ist hier die spezifische Unbeherrschbarkeit der Gefahrausdehnung des eingesetzten Tatmittels.

Aus der systematischen Stellung der Brandstiftungsdelikte im 28. Abschnitt lässt sich daher kein tragfähiger Rückschluss dahingehend ziehen, dass jede „gemeingefährliche“ Handlung zugleich eine Tötung mittels eines gemeingefährlichen Mittels i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB darstellt. Unabhängig davon steht im vorliegenden Fall eine Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 StGB außer Zweifel. Fragen der konkreten Strafzumessung bleiben einer späteren Betrachtung vorbehalten.

Im Ergebnis sprechen die systematischen Erwägungen gegen eine Gleichsetzung der Begriffe und damit gegen einen Einbezug der Mehrfachtötung in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels allein aufgrund der Einordnung entsprechender Handlungen als „gemeingefährlich“ im Sinne des 28. Abschnitts.

cc) Historie

Vor dem Hintergrund der dargestellten historischen Entwicklung stellt sich die Frage, ob sich aus den ursprünglichen gesetzgeberischen Leitgedanken Anhaltspunkte dafür gewinnen lassen, dass auch die Mehrfachtötung unter das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels subsumiert werden kann.

Zunächst zeigt der historische Verlauf, dass eine qualitative Steigerung vom Totschlag zum Mord seit jeher anerkannt war, wenngleich unterschiedliche Abgrenzungskriterien herangezogen wurden. Während zunächst verwerflichkeitsbezogene Gesichtspunkte im Vordergrund standen und später mit dem Kriterium der Überlegung ein subjektiver Ansatz verfolgt wurde, erfolgte mit der Einführung der Mordmerkmale eine Hinwendung zu einer kasuistischen, stärker tatbezogenen Differenzierung.⁹⁶

⁹³ Zum Streitstand: *Hecker*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 315c Rn. 31 m.w.N.

⁹⁴ *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vorb. § 306c Rn. 3.

⁹⁵ *Radtke*, in: MüKo-StGB, § 306a Rn. 3.

⁹⁶ Siehe unter II. 1.

Von besonderer Bedeutung ist insoweit der Entwurf von *Carl Stooß*. In seinem Entwurf wurde Mord unter anderem als Tötung „mittels Gift, Sprengstoff oder Feuer“ beschrieben.⁹⁷ Bereits hierin kommt deutlich zum Ausdruck, dass für die Qualifikation als Mord entscheidend auf die Art des eingesetzten Tatmittels abgestellt wurde. Die Verwendung solcher Mittel kennzeichne eine besondere Gefährlichkeit der Tatausführung, da sie typischerweise nicht nur das konkret anvisierte Opfer, sondern potentiell auch eine unbestimmte Vielzahl weiterer Personen gefährdet.⁹⁸ Diese Konzeption knüpft an frühere Vorstellungen an, wie sie bereits im germanischen Recht mit der Einordnung bestimmter Tötungsweisen als „unehrlich“ oder als „Neidingswerk“ angelegt waren.⁹⁹ Auch dort wurde die gesteigerte Verwerflichkeit insbesondere aus der Art der Tatausführung hergeleitet, etwa bei der Verwendung von Feuer als Mittel der Tötung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese historische Wertung stark durch die damaligen gesellschaftlichen Strukturen geprägt war und nicht ohne Weiteres auf das heutige Strafrecht übertragen werden kann.¹⁰⁰ Die historische Entwicklung zeigt damit, dass die gesteigerte Qualität einer Tötung wiederholt an die besondere Gefährlichkeit der Tatausführung, insbesondere des eingesetzten Tatmittels, anknüpfte. Sowohl im germanischen Recht als auch im Entwurf von *Carl Stooß* stand die spezifische Gefährlichkeit des Tatmittels im Vordergrund. Die historische Konzeption stellt somit auf die Gefährlichkeit des eingesetzten Mittels und die damit einhergehende gesteigerte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ab. Die Mehrfachötung als solche war zu keinem Zeitpunkt ein eigenständiges Abgrenzungskriterium. Auch im Entwurf von *Stooß* findet sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Qualifikation als Mord an die Zahl der getöteten Opfer anknüpfen sollte. Daher spricht die historische Auslegung dafür, dass das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels auf die besondere Gefährlichkeit der Tathandlung und des eingesetzten Mittels abzielt. Die Mehrfachötung wird nicht von diesem Verständnis erfasst.

Mit dem Wegfall des § 211 Abs. 3 RStGB wurde das bis dahin bestehende strafzumessungsrechtliche Korrektiv beseitigt. Dies stellt eine Verlagerung der notwendigen Differenzierung von der Rechtsfolgenseite auf die Tatbestandsseite dar.¹⁰¹ Um weiterhin sicherzustellen, dass die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe nur in besonders schwerwiegenden Fällen verhängt wird, bedarf es einer restriktiven Auslegung der Mordmerkmale.¹⁰² So lässt sich auch die restriktive Handhabung der herrschenden Ansicht in Bezug auf die Mehrfachötung erklären. Die Rechtsprechung vermeidet eine extensive Anwendung, um eine unverhältnismäßige Ausweitung der zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe zu verhindern. Würde ein solches Ventil wie der § 211 Abs. 3 RStGB heute noch bestehen, gäbe es weniger Anlass die Mordmerkmale restriktiv auszulegen. Insbesondere in Fällen der Mehrfachötung könnte eine weitergehende Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 211 StGB erfolgen, ohne dass zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden müsste.

Insgesamt spricht die historische Auslegung daher deutlich dagegen, die Mehrfachötung in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels einzubeziehen.

dd) Teleologie

Der Sinn der Mordmerkmale besteht, darin, die gegenüber dem Totschlag gesteigerte Unrechtsqualität zu erfassen und hierdurch eine sachgerechte Abgrenzung zu ermöglichen. Für das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels stellt sich im Hinblick auf die Mehrfachötung die Frage, worin genau diese Unrechtssteigerung liegt.

⁹⁷ *Schroeder*, JuS 1984, 275 (276).

⁹⁸ *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 245.

⁹⁹ *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 246.

¹⁰⁰ *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, S. 63.

¹⁰¹ *AE-Leben*, GA 2008, 193 (195).

¹⁰² *BVerfG*, NJW 1977, 1525 (1532).

(1) Unbeherrschbarkeit der Gefahrausdehnung

Nach überwiegender Auffassung liegt der spezifische Unrechtsgehalt des Mordmerkmals des gemeingefährlichen Mittels in der fehlenden Beherrschbarkeit der Gefahrausdehnung.¹⁰³ Ein gemeingefährliches Mittel ist demnach ein Tatmittel, dessen Wirkungen der Täter nach Freisetzung nicht mehr kontrollieren kann, sodass für ihn nicht mehr berechenbar ist, wie viele Menschen verletzt oder getötet werden. Maßgeblich ist damit die unkontrollierbare Gefährdung einer Mehrzahl von Personen. Kann hingegen von vornherein ausgeschlossen werden, dass über die vom Täter anvisierten Opfer hinaus weitere Personen gefährdet werden, fehlt es an dieser „Unbeherrschbarkeit“. In Fällen der Mehrfachötung, in denen sich die Gefährdung ausschließlich auf die vom Vorsatz erfassten Personen beschränkt, wird das Mordmerkmal daher nach dieser Auffassung regelmäßig verneint. Für die *Fallbeispiele 1 und 2* bedeutet dies, dass eine Einordnung als Mord mit gemeingefährlichem Mittel ausscheidet, wenn sich die Gefährdung auf einen abgegrenzten Personenkreis beschränkt und keine darüberhinausgehende unkontrollierbare Gefahr besteht. Weil in beiden Konstellationen keine Gefahr für weitere Personen besteht, wird nach dieser Ansicht eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Mordes verneint.

Diese Betrachtungsweise wirft jedoch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auf. In der Praxis bedarf es häufig hypothetischer Überlegungen dazu, ob und welche weiteren Personen hätten gefährdet werden können, etwa durch das Eingreifen von Rettungskräften oder durch das Hinzutreten weiterer Personen zum Tatort, z.B. Gäste in einem Wohnhaus. Dadurch verschiebt sich der Fokus von der Beschaffenheit des Tatmittels und der damit einhergehenden Gefährlichkeit des Tatmittels hin lediglich zu einer Betrachtung der vom Vorsatz einbezogenen Personen. Zudem entstehen Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf den Vorsatz.¹⁰⁴ Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Täter nachträglich behaupten, sämtliche Personen seien vom Vorsatz umfasst gewesen, um eine Verurteilung wegen Mordes zu vermeiden. Den Vorsatz des Angeklagten infrage zu stellen, erscheint eher schwierig. Damit erhält das subjektive Element erhebliches Gewicht für das tatbezogene Mordmerkmal. Das Kriterium der „Unbeherrschbarkeit“ beruht weiterhin auf der Gefährlichkeitskonzeption. Die Sozialgefährlichkeit wird bei der Mehrfachötung vorrangig durch den Vorsatz des Täters ausgeschlossen, wenn tatsächlich keine Gefahr für nicht- anvisierte Personen bestand. Jedoch kann diese Vorsatzerwägung dem Gefährlichkeitskriterium nicht vollumfänglich gerecht werden. So ist es für die Allgemeinheit nur schwer nachvollziehbar, wer bei der Tathandlung vom Täter anvisiert und damit individualisiert ist. Von außen betrachtet erscheint eine Mehrfachötung genauso abschreckend wie ein Mord mit gemeingefährlichem Mittel. Schließlich wird bei der Betrachtung die objektive Gefährlichkeit des eingesetzten Tatmittels in den Hintergrund gedrängt. Ob ein typischerweise höchstgefährliches Mittel als gemeingefährlich eingeordnet wird, hängt maßgeblich davon ab, ob sich zufällig weitere Personen im Gefahrenbereich befanden. Die Bewertung wird damit in erheblichem Maße von Zufälligkeiten bestimmt.

Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob das Kriterium der „Unbeherrschbarkeit“ den spezifischen Unrechtsgehalt des Mordmerkmals vollständig und überzeugend erfasst.

(2) Opferperspektive nach Mitsch

Auch Mitsch unterzieht das Kriterium der „Unbeherrschbarkeit“ einer grundlegenden Kritik. Er weist darauf hin, dass das der „Beherrschbarkeit“ zugrunde liegende Kriterium der „(Tat)Herrschaft“ wertungsmäßig eher in die entgegengesetzte Richtung weist: In anderen Bereichen des Strafrechts korrespondiere gerade die Beherrschung eines Geschehens mit einem erhöhten Unrechtsgehalt.¹⁰⁵ Dies zeigt sich insbesondere bei der Abgrenzung von

¹⁰³ BGH, NJW 1993, 210 (210); BGH, NStZ 2020, 614 Rn. 12; Eisele, Anm. z. BGH, NStZ 2020, 614, JuS 2020, 1221 (1221); Zieschang, Anm. z. BGH, NStZ 2020, 614, NStZ 2020, 614 (616); Engländer, Anm. z. BGH, NStZ 2020, 284, NStZ 2020, 284 (286).

¹⁰⁴ Zur Beweisschwierigkeiten der höchstrichterlichen Relevanzkriterien: Schneider, in: MüKo-StGB, § 212 Rn. 84.

¹⁰⁵ Mitsch, JA 2021, 726 (729).

Täterschaft und Teilnahme sowie im Vergleich zu Körperverletzungsdelikten. Wer keine Tatherrschaft hat, hat auch einen geringeren Anteil am Gesamtunrechtsgehalt.¹⁰⁶ Eine Strafbarkeit wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 StGB bleibt mit seinem Strafmaß weit hinter den Strafbarkeiten nach §§ 226, 227 StGB, weil der Täter bei diesem eine Rechtsgutsverletzung mit Tatherrschaft begeht.¹⁰⁷ Zudem wird nach *Mitsch* die Opferperspektive bei der bisherigen Betrachtung vernachlässigt.¹⁰⁸ Die Wertungswidersprüche, die sich insbesondere in Fällen wie den *Fallbeispielen 1 und 2* zeigen, beruhen maßgeblich auf der einseitigen Täterperspektive. Es erscheine kaum vertretbar, dass ein Täter nicht wegen Mordes bestraft wird, nur weil keine „Unbeteiligten“ gefährdet wurden.

Mitsch schlägt daher eine Modifikation des Ansatzes vor: Die „Unbeherrschbarkeit“ ist aus der Perspektive des Opfers zu bestimmen.¹⁰⁹ Maßgeblich sei, ob die betroffenen Personen der Gefahrenlage schutzlos ausgeliefert sind und keine realistische Möglichkeit haben, der tödlichen Gefahr zu entgehen. Entscheidend sei damit die Breitenwirkung des Tatmittels, die ein Ausweichen oder Fliehen unmöglich macht.¹¹⁰ Danach liegt ein gemeingefährliches Mittel vor, wenn das Opfer auch dann getötet worden wäre, wenn es sich nicht am konkreten Tatort, sondern an einem entfernten Standort innerhalb eines erweiterten Gefahrenbereichs befunden hätte. In diesem Fall wirkt die Gefährlichkeit des Tatmittels über das individualisierte Angriffsziel hinaus. Eine solche Betrachtungsweise würde dazu führen, dass es trotzdem zu einer Reduzierung auf Totschlagsniveau kommen kann. Aber nur, wenn alle Opfer sich selbst schützen können, obwohl der Täter das Tatmittel nicht im Griff hat. Nach *Mitsch* wird die Mehrfachtötung vom gemeingefährlichen Mittel somit wie folgt abgegrenzt:

Eine Individualgefährlichkeit kann allein aufgrund unterschiedlicher Gefährdungslage des Opfers abgegrenzt werden. Ein Opfer, das aufgrund des vom Täter eingesetzten Mittels auch dann getötet worden wäre, wenn es nicht dagestanden hätte, wo es die tödliche Wirkung traf, sondern einen entfernten Standort inmitten einer Gruppe „Unbeteiligter“ gehabt hätte, ist mit einem gemeingefährlichen Mittel getötet worden. Das Opfer wäre auf einem alternativen Standort nicht bewahrt worden, weil die großflächige Zerstörungskraft des Tötungsmittels es auch dort erfasst hätte.¹¹¹

Dieser Ansatz löst den dargestellten Wertungswiderspruch, da er nicht an den Vorsatz des Täters, sondern an die tatsächliche Gefährdungswirkung des Tatmittels anknüpft. Eine Mehrfachtötung wird somit nicht pauschal ausgeschlossen. Zugleich integriert er die Gefährlichkeitskonzeption, indem er die gesteigerte Bedrohung für eine Mehrzahl potentieller Opfer in den Mittelpunkt stellt. Dadurch entsteht eine besondere Sozialgefährlichkeit. Auch schließt das Kriterium die „Allgemeinheit“ mit ein. Wenn die Opfer der Tat rückblickend auch an anderen Standorten umgeben von „Unbeteiligten“ hätten gefährdet werden können, ist die Gesellschaft als „Allgemeinheit“ mitgefährdet.

Jedoch kann dieses Kriterium zu einer Verschiebung des Mordmerkmals vom Schwerpunkt der Gefährlichkeit des Tatmittels zu den Ausweichmöglichkeiten des Tatopfers führen. Dann wäre das Mordmerkmal nicht mehr tatbezogen, sondern situationsbezogen. Eine Strafbarkeit hinge dann im Einzelfall stark davon ab, wie die Außenumgebung ausgestaltet ist. Dies kann dazu führen, dass zwei identische Tatmittel unterschiedlich betrachtet werden können und nur die Außenbegebenheiten des Tatorts über eine Strafbarkeit wegen Mordes oder wegen Totschlags entscheiden würden. Die Opferperspektive nach *Mitsch* orientiert sich jedoch für die Beurteilung, ob das Opfer

¹⁰⁶ *Roxin*, Täterschaft und Teilnahme, 8. Aufl. (2006), § 11 S. 60- 62.

¹⁰⁷ *Mitsch*, JA 2021, 726 (729).

¹⁰⁸ *Mitsch*, JA 2021, 726 (729).

¹⁰⁹ *Mitsch*, JA 2021, 726 (729).

¹¹⁰ *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (632).

¹¹¹ *Mitsch*, JA 2021, 726 (729).

der Situation chancenlos ausgesetzt war, an der Beschaffenheit des Tatmittels. Die hypothetische Überlegung bezieht also das Tatmittel immer mit ein. Da es auch vom Einzelfall abhängt, ob ein Tötungsmittel gemeingefährlich ist, würde das auch zu keinen Widersprüchen zur geltenden Definition des gemeingefährlichen Mittels führen. Durch das Kriterium der Opferperspektive würde das gemeingefährliche Mittel als tatbezogenes Mordmerkmal erhalten bleiben.

Was in den Anführungen von *Mitsch* jedoch nicht zum Ausdruck kommt, ist vor allem, welchen Umfang dieser Opferkreis haben darf und wo eine genaue Grenze zu ziehen ist. Denn wo genau der „entfernte Standort“ ist, wird aus seinen Beschreibungen nicht ersichtlich. In Fällen wie bei *Fallbeispiel 1* und *Fallbeispiel 2* werden bei der Beurteilung nach der Auffassung von *Mitsch* eher weitere Fragen aufgeworfen, als dass die Fallbeispiele direkt beantwortet werden können. Zunächst kommt es bei der Annahme einer (versuchten) Tötung mit gemeingefährlichen Mittel darauf an, wo genau der „entfernte Standort“ ist. Zudem ist auch entscheidend, wie die „Zerstörungskraft des Tötungsmittels“ zu beurteilen ist. Feuer kann sich schnell ausdehnen und hat damit grundsätzlich eine hohe Zerstörungskraft. Jedoch ist die Zerstörungskraft geringer, wenn das Feuer im Verlauf von der Feuerwehr gelöscht wird. Damit würde sich auch der Opferkreis wegen immer geringerer Zerstörungskraft verringern. Die Beseitigung des Tötungsmittels darf jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung der Zerstörungskraft haben. Denn für den Täter ist es nicht kalkulierbar, wie das Tötungsmittel später von Rettungskräften beseitigt wird. Deshalb kann nur die Zerstörungskraft des Tatmittels in seiner vollen Ausdehnung nur maßgebend sein.

Trotzdem bleibt bei der Beurteilung noch offen, wo sich genau der „entfernte Standort“ befinden soll. Es wird nicht klar, wo die genaue Grenze des Opferkreises liegt.

Dazu *Fallbeispiel 3*:

A zündete eine Wolldecke in seinem Zimmer eines Flüchtlingswohnheims an und nimmt es billigend in Kauf seine vier Zimmernachbarn B, C, D, und E zu töten. Alle anderen Bewohner der restlichen Zimmer sind zum Tatzeitpunkt nicht vor Ort. A tötete darauf seine Mitbewohner durch das In Brand setzen der Wolldecke. Das Feuer breitete sich dabei im ganzen Gebäude aus.

Nach *Fallbeispiel 3* wären „entfernte Standorte“ beispielsweise eines der restlichen Wohnzimmer oder eine der angrenzenden Garagen. Dadurch, dass sich das Feuer im ganzen Gebäude ausbreitet, wären B, C, D und E auch getötet worden, wenn sie sich in einem anderen Zimmer aufgehalten hätten. Nach *Mitsch* wäre A wegen Mordes gem. § 211 StGB strafbar. Bei nicht eindeutigen Fällen scheint eine Beurteilung jedoch schwerer; dazu *Fallbeispiel 4*:

A zündete seine Wolldecke in einer zu einem Schlafsaal umgebauten alleinstehenden Sporthalle an. Um die Sporthalle herum gibt es eine große Freifläche, welche zur Freizeitgestaltung und zur sportlichen Aktivität genutzt werden kann. A tötete bei dem entstandenen Brand B, C, D und E, die alle von As Vorsatz umfasst sind. Andere Menschen hielten sich nicht in der Sporthalle auf.

Bei diesem Fall scheint der „alternative Standort“ nicht mehr eindeutig. Es gibt nur einen großen Raum (Standort) in dem sich die Opfer aufhalten konnten. Alternativ hätten sich die Opfer auch auf der Freifläche aufhalten können. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass der Brand auch zu Opfern auf der Freifläche führt. Wie ist ein solcher Fall ohne „entfernten Standort“ also zu beurteilen? Gehört es zu den hypothetischen Betrachtungen, den Standort im Radius

der Zerstörungskraft zu wählen? Dies würde dazu führen, dass jedes typischerweise gemeingefährliche Mittel wegen seiner Breitenwirkung zu einer Strafbarkeit führen würde. Daraus folgt jedoch, dass der Einzelfallbetrachtung, die beim Tatmittel gefordert ist, nicht mehr nachgegangen werden könnte. Ein eindeutiges Ergebnis für *Fallbeispiel 4* ist somit nicht zu finden.

Zunächst ist also festzuhalten, dass *Fallbeispiel 1 und 2* nicht ohne weitere Infos beurteilt werden können. *Fallbeispiel 3 und 4* zeigen, dass die Auffassung von *Mitsch* viele Stärken hat, jedoch nicht für jeden Fall eindeutig ist. In der Praxis wird die Zerstörungskraft eines Tatmittels mittels Sachverständiger wohl nachweisbar sein. Jedoch bedarf es für eine standhafte Anwendung dieses Ansatzes noch weiterer Konkretisierung. Ansonsten drohen Folgeprobleme.

Insgesamt überzeugt der Ansatz von *Mitsch* insoweit, als er die Defizite der herrschenden Meinung aufgreift und den Fokus stärker auf die tatsächliche Gefährdungswirkung des Tatmittels legt. Er hat als alternativer Ansatz zum Kriterium der „Unbeherrschbarkeit“ seine Daseinsberechtigung.

(3) Besondere Rücksichtslosigkeit

Teilweise wird die Unrechtssteigerung auch mit einer besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters begründet.¹¹² Dabei ist ein Täter besonders rücksichtslos, wenn er zur Begehung einer Tat Mittel einsetzt, die bewusst das Leben oder andere wichtige Werte unbeteiligter Dritter konkret verletzen¹¹³ oder ein Ziel verfolgt, indem unberechenbare Gefahren für andere geschaffen werden.¹¹⁴ Dieses Verständnis knüpft an verwerflichkeitsbezogenen Erwägungen an und stellt auf die innere Haltung des Täters ab.

Als eigenständiges Abgrenzungskriterium überzeugt dieser Ansatz jedoch nicht. *Mitsch* weist zutreffend darauf hin, dass es wenig plausibel erscheint, die Begrenzung zwischen Mord und Totschlag maßgeblich an der Rücksichtslosigkeit des Täters festzumachen.¹¹⁵ Denn auch bei einem Totschlag wird regelmäßig rücksichtslos gehandelt. Das Kriterium vermag daher keine trennscharfe Differenzierung zu leisten. Zudem besteht die Gefahr, dass die Bewertung des Tatunrechts von der subjektiven Einstellung des Täters abhängig gemacht wird. Dies widerspricht der tatbezogenen Ausrichtung des Mordmerkmals des gemeingefährlichen Mittels. Das Kriterium der Rücksichtslosigkeit beruht auf der Verwerflichkeitskonzeption, bei der sowohl auf die innere Haltung des Täters, als auch auf das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck abgestellt wird. Wie bereits erörtert, erscheint es fragwürdig, den Wert eines Menschenlebens von der Gesinnung des Täters abhängig zu machen. Schließlich handelt es sich bei der Rücksichtslosigkeit weniger um ein eigenständiges Abgrenzungskriterium als vielmehr um eine wertende Folge der festgestellten Gefährlichkeit des Tatmittels.¹¹⁶ Aus der objektiven Bewertung, dass ein Tatmittel gefährlich ist, folgt also die subjektive Bewertung, dass der Täter besonders rücksichtslos gehandelt haben sollte. Deshalb kann das Kriterium auch nicht als taugliches Abgrenzungskriterium dienen.

(4) Zwischenergebnis

Die herrschende Auffassung unterscheidet bei der Problematik der Mehrfachtötung anhand des Kriteriums der „Unbeherrschbarkeit“, das auf der Gefährlichkeitskonzeption beruht. Darüber hinaus zieht die Rechtsprechung eine auf der Verwerflichkeitskonzeption basierende besondere Rücksichtslosigkeit in Betracht, die jedoch kein

¹¹² BGH, NStZ 2020, 614 (615).

¹¹³ Maurach/Schroeder/Maiwald, BT I, 11. Aufl. (2019), § 2 Rn. 48.

¹¹⁴ BGH, NJW 1986, 1503 (1503); BGH, NJW 1993, 210 (210).

¹¹⁵ Mitsch, JA 2021, 726 (729).

¹¹⁶ Neumann/Salinger, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 85.

taugliches Abgrenzungskriterium darstellt. Im Lichte des Sinn und Zwecks des Mordmerkmals erscheint der Ansatz von *Mitsch* am überzeugendsten, obwohl auch er noch nicht vollständig ausgereift ist. Nach diesem Ansatz kann eine Mehrfachötung aus Opferperspektive auch als Mord unter Einsatz gemeingefährlicher Mittel qualifiziert werden.

ee) Ergebnis der Auslegung

Die Auslegung des Mordmerkmals „gemeingefährliches Mittel“ i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB zeigt, dass eine strikte Einbeziehung der Mehrfachötung in das Mordmerkmal weder dem Wortlaut, der Systematik noch der historischen Entstehung der Norm entspricht. Deutlich wird jedoch, dass der eigentliche Wertungswiderspruch vor allem im Hinblick auf den Sinn und Zweck besteht und einer Lösung bedarf. Trotz einiger fehlender Ausreifung legt das von *Mitsch* entwickelte Abgrenzungskriterium den Grundstein für eine differenziertere Betrachtungsweise, die zugleich mit dem Wortlaut vereinbar erscheint. Im Zusammenspiel aller Auslegungskriterien führt dies jedoch im Ergebnis dazu, die Einbeziehung der Mehrfachötung in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels eher abzulehnen.

b) Kriminalpolitische Erwägungen

Die Diskussion um die Mehrfachötung zeigt, dass die Abgrenzung in extremen Konstellationen, wie bei massenhaften Tötungsdelikten, kriminalpolitisch unbefriedigend erscheinen kann. Ob sich dieses Ergebnis auch im Strafmaß niederschlägt oder ob es sich nur um ein dogmatisches Problem handelt und ob die Mehrfachötung ein eigenes Mordmerkmal sein soll, wird nun erörtert.

aa) Strafmaß

(1) Strafraumen der Delikte des 28. Abschnitts

Wie bereits dargestellt, kommen in Konstellationen der Mehrfachötung neben § 211 StGB weitere Straftatbestände in Betracht. Wird eine Strafbarkeit wegen Mordes verneint, stellt sich die zentrale Frage, ob hierdurch kriminalpolitisch unerwünschte Wertungswidersprüche oder gar Strafbarkeitslücken entstehen.

In Fällen wie *Fallbeispiel 2* ist regelmäßig auch eine Strafbarkeit wegen Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306c StGB einschlägig. Diese Vorschrift sieht einen Strafraumen von nicht unter zehn Jahren bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe vor und nähert sich damit der Sanktion des Mordes erheblich an.¹¹⁷ Das gilt auch bei bloß versuchter Tötung, da ein erfolgsqualifiziertes Delikt auch in der Versuchsform möglich ist.¹¹⁸ Auch in *Fallbeispiel 1* sind diese Erwägungen relevant, da es sich um einen erfolgsqualifizierten Versuch handelt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass bereits der bloße Grunddeliktsversuch die qualifizierte Todesfolge verursacht.¹¹⁹ Abzugrenzen hiervon ist die versuchte Erfolgsqualifikation, bei der die Todesfolge nicht eingetreten ist.¹²⁰

Hieraus ergibt sich zunächst ein Spannungsverhältnis: Während das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels von der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt und bei gezielten Mehrfachötungen häufig verneint wird, ermög-

¹¹⁷ *Mitsch*, JA 2021, 726 (727).

¹¹⁸ *Radtke*, in MüKo-StGB, § 306c Rn. 31.

¹¹⁹ *BGH*, NJW 2001, 2187 (2187); *Engländer*, in: NK-StGB, § 22 Rn. 111.

¹²⁰ *Kühl*, AT, 8. Aufl. (2017), § 17a Rn. 37.

licht § 306c StGB die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Damit kann eine vergleichbar schwere Sanktion verhängt werden, ohne dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des Mordes erfüllt sind. Dies führt dazu, dass der Mord als schwerstes Delikt seine besondere Stellung verliert. Die dogmatische Abgrenzung verliert also an Gewicht, wenn vergleichbare Rechtsfolgen über andere Tatbestände erreicht werden können.

Mitsch greift dieses Spannungsverhältnis auf, um die Inkonsistenz der herrschenden Auffassung aufzuzeigen.¹²¹ Ausgangspunkt der Überlegungen ist auch bei ihm, dass das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels einerseits restriktiv auszulegen und dabei Mehrfachtötungen regelmäßig verneint werden, andererseits jedoch eine Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe gem. § 306c StGB nicht ausgeschlossen bleibt. Dies gilt auch für andere erfolgsqualifizierte Delikte des 28. Abschnitts.

Zur Verdeutlichung dieses Wertungswiderspruch zeigt *Mitsch* auf, ob die für § 211 StGB entwickelten Kriterien, insbesondere die „Unbeherrschbarkeit“ der Gefahrausdehnung, auf § 306c StGB übertragen werden müsste. Würde man dies konsequent tun, dürfte eine lebenslange Freiheitsstrafe im Rahmen des § 306c StGB nur dann verhängt werden, wenn die Tat auch den Anforderungen eines Mordes mit gemeingefährlichem Mittel entspricht. Dies wäre nach der herrschenden Auffassung der Fall, wenn das Tatmittel für den Täter „unbeherrschbar“ ist. Genau diese Überlegung führt zu Spannungen mit der gesetzlichen Konzeption des § 306c StGB, der eine solche Einschränkung nicht vorsieht. Gleichwohl betont *Mitsch*, dass sich aus der Existenz des § 306c StGB nicht ohne Weiteres folgern lässt, dass die Voraussetzungen des Mordmerkmals des gemeingefährlichen Mittels ausgedehnt werden müssen. Die Vorschrift des § 306c StGB verfolgt eine eigenständige gesetzgeberische Wertung und eröffnet, anders als § 211 StGB, lediglich einen Strafraumen, innerhalb dessen auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Es ist daher folgerichtig, dass auch bei vorsätzlicher Herbeiführung der Todesfolge eine lebenslange Freiheitsstrafe möglich bleibt, ohne dass dies im Widerspruch zur restriktiven Auslegung des Mordmerkmals steht.

Trotzdem bleibt der Wertungswiderspruch, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden darf, ohne dass der § 211 StGB erfüllt ist, bestehen. Dies zeigt sich auch auf Ebene der Konkurrenzen. Der § 306c StGB erfasst in seinem Tatbestand die vorsätzliche Tötung nicht, da für die Todesverursachung Leichtfertigkeit ausreicht.¹²² In Fällen der vorsätzlichen Tötung tritt daher der § 212 StGB regelmäßig in Tateinheit gem. § 52 StGB hinzu, um das Unrecht vollständig zu erfassen. Der § 306c StGB kann also das vorsätzliche Tötungsunrecht nicht abbilden und trotzdem eine lebenslange Freiheitsstrafe erteilen. Das zeigt, dass der Tatbestand der Erfolgsqualifikationen nicht dasselbe Unrecht wie ein Mord vermitteln kann.

Mitsch zeigt damit, dass die lebenslange Freiheitsstrafe durch § 306c StGB trotzdem erteilt werden kann, sich der Wertungswiderspruch in Bezug auf die Problematik der Mehrfachtötung aber nicht lösen lässt.

(2) Strafraumen des besonders schweren Totschlags

Neben § 306c StGB kommt in *Fallbeispiel 2* regelmäßig auch ein besonders schwerer Totschlag gem. § 212 Abs. 1, Abs. 2 StGB in Betracht. Ein solcher liegt vor, wenn die Tat in ihrer Gesamtwürdigung dem Unrechtsgehalt eines Mordes nahekommt.¹²³ Dabei genügt es nicht, dass Mordmerkmale lediglich „annähernd“ erfüllt sind.¹²⁴ Vielmehr müssen zusätzliche gewichtige Umstände hinzutreten, die das Tatunrecht insgesamt auf das Niveau eines Mordes heben.¹²⁵ In *Fallbeispiel 2* wird man einen besonders schweren Fall ohne Weiteres bejahen

¹²¹ *Mitsch*, JA 2021, 726 (730).

¹²² *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 306c Rn. 1.

¹²³ *BGH*, NJW 1981, 2310 (2310).

¹²⁴ *BGH*, NSZ-RR 2004, 205 (206).

¹²⁵ *BGH*, NJW 1981, 2310 (2310).

können. Damit eröffnet auch § 212 Abs. 2 StGB die Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Für *A* aus *Fallbeispiel 2* bedeutet das, egal ob man wie die herrschende Auffassung den Tatbestand des § 211 StGB verneint, ihm in jedem Fall eine lebenslange Freiheitsstrafe droht.

Dies zeigt, dass selbst durch die Ablehnung des § 211 StGB keine Strafbarkeitslücke entsteht. Der erhöhte Unrechtsgehalt der Tat kann auf Rechtsfolgenseite angemessen berücksichtigt werden. Auch kommt nun die vorsätzliche Tötung im Tatbestand zum Ausdruck. Trotzdem bestehen Unterschiede zwischen dem besonders schweren Totschlag und dem Mord. Die lebenslange Freiheitsstrafe beim Totschlag ist nicht absolut und kann im Einzelfall auch ausbleiben.¹²⁶ Zudem unterliegt der Totschlag im Gegensatz zum Mord (§ 78 Abs. 2 StGB) der Verjährung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB¹²⁷, was die dogmatische Eigenständigkeit beider Delikte unterstreicht.

Kriminalpolitisch ergibt sich damit ein ambivalentes Bild. Einerseits wird durch § 306c StGB und § 212 Abs. 2 StGB sichergestellt, dass besonders schwerwiegende Mehrfachötungen auch ohne Anwendung des § 211 StGB bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet werden können. Eine Strafbarkeitslücke besteht daher nicht. Andererseits wird die Problematik so nur auf Rechtsfolgenseite gelöst, wohingegen der Wertungswiderspruch auf Tatbestandsebene bestehen bleibt.¹²⁸ Für die Hinterbliebenen der Opfer bleibt es so kaum nachvollziehbar, weshalb eine Tat, die objektiv besonders schwer wiegt und den Grund für eine lebenslange Freiheitsstrafe liefert, nicht als Mord qualifiziert wird. Die von *Mitsch* vorgeschlagene stärkere Orientierung an der Gefährlichkeit des Tatmittels durch die Opferperspektive würde demgegenüber dazu führen, dass mehr Fälle der Mehrfachötung unter das Mordmerkmal subsumiert werden könnten und damit eine größere Übereinstimmung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge erreicht würde.

Insgesamt zeigt sich also, dass mit einer Strafbarkeitslücke nicht zu rechnen ist. Trotzdem bleibt die Problematik auf Tatbestandsebene bestehen.

bb) Die Mehrfachötung als eigenes Mordmerkmal

Eine andere Methode, um den Wertungswiderspruch zwischen dem Mord mit gemeingefährlichen Mittel und der Mehrfachötung zu lösen, besteht in der Schaffung eines eigenen Mordmerkmals. Über die Reformbedürftigkeit der Mordmerkmale besteht ohnehin Einigkeit.¹²⁹ Der Mehrfachötung ein eigenes Mordmerkmal zu widmen, wäre demnach eine schnelle Lösung, um die Problematik aufzulösen.

Im Jahr 2008 versuchte das die Arbeitsgruppe-Leben (AE- Leben, u.a. *Rengier*), indem die Mehrfachötung in § 211 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AE als Tötung „durch eine oder mehrere Handlungen mehrerer Menschen“ gefasst werden sollte.¹³⁰ Eine lebenslange Freiheitsstrafe sollte dabei bei „besonders erhöhtem Unrecht“ verhängt werden, wodurch der Tatbestand dann erneut eingegrenzt würde. Die Arbeitsgruppe begründet ihre Entscheidung damit, dass sowohl tatmehrheitliche Tötungen als auch gleichaktige Tötung mehrerer Menschen regelmäßig als eine Bedrohung der Lebenssicherheit der Allgemeinheit angesehen werden.

Auch der Abschlussbericht von einer Expertengruppe aus dem Jahre 2015, welche von *Justizminister Maas* eingesetzt wurde, versuchte durch den Einbezug der Mehrfachötung in den Mordtatbestand den Widerspruch zu lösen. Geplant war eine Regelung, die auch eine „Tötung bzw. [einen] Tötungsversuch zum Nachteil mehrerer

¹²⁶ Dieser kann aber in den meisten Fällen angenommen werden: *Mitsch*, JA 2021, 726 (729).

¹²⁷ Die normierte Überschreitung des Strafrahmens (§ 212 Abs. 2 StGB) ist nicht zu berücksichtigen, sodass sich die Verjährung nicht nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB richtet: *Mitsch*, in: MüKo-StGB, § 78 Rn. 16.

¹²⁸ *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB, § 211 Rn. 142; *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (636).

¹²⁹ *Neumann*, in: NK-StGB, Vorb. § 211 Rn. 156.

¹³⁰ *AE- Leben*, GA 2008, 193 (212, 225 ff.).

Menschen“ als Mord erfassen soll.¹³¹

Mitsch übt gegen den zweiten Vorschlag berichtigte Kritik.¹³² Er betont, dass der Vorschlag, die Mehrfachötung als eigenständiges Mordmerkmal zu schaffen, vor allem auf dem Wertungsempfinden der Expertengruppe beruht und dogmatisch kaum aufgearbeitet ist. Weiterhin führt er dogmatische Aspekte an, die eher gegen die Schaffung eines neuen Mordmerkmals sprechen. Systematisch zeigt sich zunächst, dass bei Körperverletzungsdelikten, die den Tötungsdelikten ihrer Natur nach nahekommen, die Anzahl der Opfer auf Tatbestandsseite keine Rolle spielt.¹³³ Außerdem ist das Rechtsgut Leben nicht quantifizierbar und insbesondere wird eine Gefahrabwendungsaktion nicht dadurch erhöht, dass mehr als nur ein Mensch aus Todesgefahr gerettet wird.¹³⁴ In § 34 StGB findet sich bereits der Umgang mit der Korrelation der beiden Rechtsgüter Leben und Leben geregelt, wobei eine Abwägung nicht vorgesehen ist.¹³⁵ *Mitsch* hebt außerdem explizit hervor, dass der Vorschlag von 2015 keinen Einbezug von Tatmehrheit vorsieht. Dies führt zu Folgeproblemen, etwa bei der Abgrenzung mehrerer dicht aufeinanderfolgender Handlungen und deren Handlungseinheiten.¹³⁶

Beide Expertengruppen beschäftigten sich mit einer grundlegenden Reform der Tötungsdelikte, die sich letztlich jedoch nicht durchsetzen konnten. Auch vor dem Hintergrund des bestehenden § 211 StGB und einer bloßen Ergänzung durch ein neues Mordmerkmal erscheint eine solche Maßnahme fragwürdig. Wegen der absoluten lebenslangen Freiheitsstrafe ist bei den Mordmerkmalen grundsätzlich auf eine restriktive Auslegung zu achten, um vor allem keine unverhältnismäßig hohe Strafe zu verhängen.¹³⁷ Dies müsste bei einem neuen Mordmerkmal auch gewährleistet werden. Dies erscheint jedoch problematisch, da eine Mehrfachötung implizieren würde, dass ein erhöhtes Unrecht nur besteht, wenn mehrere Menschen getötet werden. Bei nur einem Opfer würde demnach keine Unrechtssteigerung greifen.¹³⁸ Eine solche Regelung wäre deshalb weder mit der Verwerflichkeits- noch mit der Gefährlichkeitskonzeption vereinbar. Es fehlt also bereits eine dogmatische Rechtfertigung für die Unrechtssteigerung. Die Frage, inwieweit der Tod mehrerer Opfer ins Gewicht fällt, ist vielmehr Frage der Strafzumessung und auf der Rechtsfolgenseite zu berücksichtigen. Es sprechen somit überwiegende Gründe dafür, dass die Mehrfachötung im geltenden Mordtatbestand keine Berücksichtigung finden kann.

c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis zeigen die kriminalpolitischen Erwägungen, dass auf Rechtsfolgenseite keine Strafbarkeitslücke entsteht, da besonders schwerwiegende Mehrfachötungen über § 306c StGB und § 212 Abs. 2 StGB angemessen sanktioniert werden können. Der bestehende Wertungswiderspruch auf Tatbestandsebene wird hierdurch jedoch nicht gelöst. Zugleich ergibt sich kein Anlass, die Mehrfachötung als eigenständiges Mordmerkmal in den § 211 Abs. 2 StGB in seiner jetzigen Form auszugestalten.

IV. Fazit

Die Untersuchung zeigt, dass eine Einbeziehung der Mehrfachötung in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels dogmatisch nicht überzeugend begründet werden kann. Weder der Wortlaut noch Systematik, Historie

¹³¹ *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (641).

¹³² *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (675).

¹³³ *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (642).

¹³⁴ *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (644).

¹³⁵ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 143.

¹³⁶ *Mitsch*, ZStW 128 (2016), 629 (663).

¹³⁷ *BVerfG*, NJW 1977, 1525 (1532).

¹³⁸ So auch *Köhne*, Jura 2009, 265 (269).

oder Telos tragen eine solche Ausdehnung des Tatbestands. Insbesondere spricht die tatbezogene Ausrichtung des Mordmerkmals dagegen, die Mehrfachötung als solche, losgelöst von der spezifischen Gefährlichkeit des Tatmittels, zu erfassen.

Gleichwohl wird deutlich, dass die von der Rechtsprechung herangezogene Abgrenzung über die „Unbeherrschbarkeit“ der Gefahrausdehnung nicht frei von Widersprüchen ist. Der Ansatz von *Mitsch* zeigt insoweit einen alternativen Zugang, der den Fokus stärker auf die objektive Gefährlichkeit des Tatmittels und die Situation der Opfer legt. Dieses Kriterium ermöglicht eine differenziertere Betrachtung und erscheint gegenüber der starren Anknüpfung an den Tätersatz in Teilen vorzugswürdig. Es vermag auch Wertungswidersprüche abzumildern, ohne die dogmatische Struktur des Mordmerkmals vollständig aufzugeben. Trotzdem bedarf dieser Ansatz noch weiterer Konkretisierung, etwa im Hinblick auf die Bestimmung des relevanten Gefährdungsbereichs.

Bezüglich des Strafmaßes wird der durch die restriktive Auslegung entstehende Wertungswiderspruch auf Tatbestandsseite zwar nicht aufgelöst, jedoch wird er auf Rechtsfolgenseite weitergehend kompensiert. Durch die Strafrahmen des § 306c StGB, stellvertretend für alle Erfolgsqualifizierten Delikte des 28. Abschnitts, sowie des besonders schweren Totschlags gem. § 212 Abs. 2 StGB, kann in den meisten Fällen eine dem Unrechtsgehalt angemessene Sanktion bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden. Eine Strafbarkeitslücke besteht daher nicht. Jedoch wird der Wertungswiderspruch auf Tatbestandsseite dadurch nicht gelöst und bleibt weiterhin bestehen. Die Einführung eines eigenständigen Mordmerkmals der Mehrfachötung erscheint vor diesem Hintergrund nicht geboten. Eine solche Erweiterung würde die bereits kasuistische Struktur des § 211 Abs. 2 StGB weiter ausdifferenzieren, ohne die zugrunde liegenden Wertungsprobleme überzeugend zu lösen.

Im Ergebnis ist die Einbeziehung der Mehrfachötung in das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels weder dogmatisch geboten noch kriminalpolitisch zwingend. Gleichwohl zeigt die Problematik, dass das herrschende Abgrenzungskriterium der „Unbeherrschbarkeit“ nicht frei von Schwächen ist und einer kritischen Weiterentwicklung bedarf. Der Ansatz von *Mitsch* ist dabei ein Schritt in die richtige Richtung und führt dazu, die Problematik auf dogmatischer Ebene konsequenter zu lösen. Es bleibt daher Aufgabe von Rechtsprechung und Literatur, die bestehenden Ansätze weiterzuentwickeln, um zu einer dogmatischen stringenteren und zugleich wertungsmäßig überzeugenden Lösung zu gelangen.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.